

2. Kann eine Vertragsklausel, die aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen, zwangsläufig allgemein gehaltenen Informationspflicht (in Gestalt einer durch die andere, professionelle Vertragspartei angewendeten, nicht individuell ausgehandelten allgemeinen Vertragsklausel) abgefasst worden ist und mit der das Wechselkursrisiko dem Verbraucher auferlegt wird, im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen als nicht missbräuchlich, d. h. klar und verständlich, eingestuft werden, wenn sie keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass im Darlehensvertrag keine Obergrenze für Wechselkursänderungen festgelegt ist — und zwar auch in Anbetracht dessen, dass nach Rn. 74 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-26/13 von der anderen professionellen Vertragspartei nicht nur erwartet werden kann, dass sie dem Verbraucher das Risiko erkennbar macht, sondern auch, dass der Verbraucher aufgrund der Unterrichtung in die Lage versetzt wird, die ihn treffenden — gegebenenfalls erheblichen — wirtschaftlichen Folgen des auf ihn abgewälzten Wechselkursrisikos und damit die von ihm übernommenen gesamten Darlehenskosten einzuschätzen?
3. Sind die Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ und insbesondere ihr letzter Erwägungsgrund, Ziff. 1 Buchst. o ihres Anhangs, ihr Art. 3 Abs. 3 und ihr Art. 6 Abs. 1 so auszulegen, dass — unter besonderer Berücksichtigung des auch im Urteil C-42/15 genannten Erfordernisses, dass der Verbraucherschutz wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen notwendig macht — die Rechtsprechung eines Mitgliedstaats, dessen Normauslegung und dessen Rechtsvorschriften nicht unionsrechtskonform sind, wenn nach ihnen die mitgliedstaatliche Rechtsfolge (vollständige Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift oder Schadensersatz oder irgendeine andere Rechtsfolge), die bei einer Kreditprüfung eintritt, die nicht gründlich und umfassend ist, den Schuldner nicht schützt und die kaufmännische Vorsicht nicht beachtet, also sich z. B. nicht auf die die Tilgungsraten und den Kapitalbetrag stark erhöhende Wirkung des Wechselkursrisikos erstreckt, für den Verbraucher weniger günstig ist als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (*restitutio in integrum*), bei der der Verbraucherschuldner vom Wechselkursrisiko, d. h. von der die Tilgungsraten erhöhenden Wirkung von Wechselkursänderungen, befreit ist und (gegebenenfalls) eine Rückzahlung des Darlehenskapitals in Raten zugelassen wird?
4. Sind bei der Auslegung des im 20. Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13/EWG genannten Erfordernisses, dass die Möglichkeit zur Kenntnismahme aller Vertragsklauseln gegeben sein muss, und bei der Auslegung des in Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG genannten Erfordernisses der Klarheit und Verständlichkeit die betreffenden Vertragsklauseln als nicht missbräuchlich anzusehen, wenn im Darlehensvertrag wesentliche Bestandteile (z. B. der Vertragsgegenstand, d. h. Darlehenssumme, Tilgungsraten, Zinssatz) lediglich zur Information angegeben werden, ohne klarzustellen, ob der zur Information angegebene Textteil für die Vertragsparteien rechtlich verbindlich ist oder nicht?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 3. April 2018 — Gazdasági
Versenyhivatal / Budapest Bank Nyrt. u. a.**

(Rechtssache C-228/18)

(2018/C 231/16)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsklägerin: Gazdasági Versenyhivatal

Klägerinnen und Revisionsbeklagte: Budapest Bank Nyrt., ING Bank NV Magyarországi Fióktelepe, OTP Bank Nyrt., Kereskedelmi és Hitelbank Zrt., Magyar Külkereskedelmi Bank Zrt., ERSTE Bank Hungary Nyrt., Visa Europe Ltd, MasterCard Europe SA

Vorlagefragen

1. Ist Art. 81 Abs. 1 EG [Art. 101 Abs. 1 AEUV] dahin auszulegen, dass ein und dieselbe Verhaltensweise gleichzeitig aufgrund voneinander unabhängiger Rechtsgrundlagen, nämlich des wettbewerbsbeschränkenden Zwecks und der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung, gegen die Bestimmungen von Art. 81 Abs. 1 EG [Art. 101 Abs. 1 AEUV] verstoßen kann?
2. Ist Art. 81 Abs. 1 EG [Art. 101 Abs. 1 AEUV] dahin auszulegen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Vereinbarung zwischen ungarischen Mitgliedsbanken, mit der das Interbankenentgelt, das für die Nutzung der Kreditkarten der zwei Kreditkartenunternehmen MasterCard und Visa anfällt und den Issuing-Banken zusteht, in einer für beide Kreditkartenunternehmen einheitlichen Höhe festgelegt wird, eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt?
3. Ist Art. 81 Abs. 1 EG [Art. 101 Abs. 1 AEUV] dahin auszulegen, dass als Parteien der Vereinbarung zwischen den Banken auch die Kreditkartenunternehmen anzusehen sind, die nicht unmittelbar an der Ausarbeitung des Inhalts der Vereinbarung beteiligt waren, deren Abschluss jedoch ermöglicht und die Vereinbarung akzeptiert und angewandt haben, oder ist vielmehr davon auszugehen, dass diese Unternehmen ihre Verhaltensweise mit den die Vereinbarung schließenden Banken abgestimmt haben?
4. Ist Art. 81 Abs. 1 EG [nunmehr Art. 101 Abs. 1 AEUV] dahin auszulegen, dass für die Feststellung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht eine Abgrenzung, ob es sich um eine Beteiligung an der Vereinbarung oder um eine Abstimmung der Verhaltensweise mit den an der Vereinbarung beteiligten Banken handelt, angesichts des Streitgegenstands nicht erforderlich ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 28. März 2018 — Vega International Car Transport and Logistic — Trading GmbH

(Rechtssache C-235/18)

(2018/C 231/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Vega International Car Transport and Logistic — Trading GmbH

Beteiligter: Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie (nunmehr Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie)

Vorlagefrage

Umfasst Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ die Bereitstellung von Tankkarten sowie das Aushandeln, die Finanzierung und die Abrechnung des Erwerbs von Kraftstoffen unter Verwendung dieser Karten oder können diese mehraktigen Handlungen als Reihengeschäfte eingestuft werden, deren Hauptzweck die Lieferung von Kraftstoff ist?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. April 2018 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 5. Februar 2018 in der Rechtssache T-216/15, Dôvera zdravotná poisťovňa, a.s./Europäische Kommission

(Rechtssache C-262/18 P)

(2018/C 231/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.J. Loewenthal und F. Tomat)